Rietschener Anzeiger

Nr. 11/2013 - 1. November 2013

Allgemeiner Anzeiger - Rietschen, Daubitz, Teicha, Hammerstadt, Altliebel, Neuliebel

Informations- u. Mitteilungsblatt der Gemeinde Rietschen mit amtlichem Teil
Herausgeber für den amtlichen Teil - Der Bürgermeister

Rückblick auf die Gemeindeweihnachtsfeier am 5. Dezember 2012 im Kulturhaus FEMA

Bildautor: Stefanie Tusche

Einladung
zur Gemeindeweihnachtsfeier im FEMA-Saal

Sehr geehrte Bürger und Bürgerinnen,

wir laden Sie recht herzlich zu unserer Gemeindeweihnachtsfeier ein.

Wann?	am Dienstag, dem 3. Dezember 2013
Wo?	FEMA-Saal, Rothenburger Str. 14 a in 02956 Rietschen
Einlass?	ab 14:00 Uhr

Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule „Gerhart Hauptmann“ und der Freien Schule Rietschen tragen in gemütlicher Weihnachtsatmosphäre Weihnachtslieder vor und laden zum Mitsingen ein.

Für das leibliche Wohl und Tanzmusik ist gesorgt.

Die Gemeinde Rietschen organisiert für diejenigen die Beförderung, die keine Fahr– bzw. Mitfahrgelegenheit haben. Daher bitten wir Sie, sich in der Zeit vom 4. November 2013 bis 15. November 2013 mit nachfolgenden Angaben im Sekretariat der Gemeinde Rietschen bei Frau Jähn unter der Telefon-Nr. 035772 421-11, FAX-Nr. 035772 421-27 oder per E-Mail post.rietschen@kin-sachsen.de zu melden.

Teilnahmeangaben:
- Name, Vorname
- wie viele Personen
- Wohnanschrift
- Telefonnummer

In der Woche vom 18. November 2013 bis 22. November 2013 nehmen wir dann Kontakt mit Ihnen auf, um Ihnen die Abholzeit zur Weihnachtsfeier bekannt zu geben.
Die Rückfahrt wird flexibel nach Bedarf durchgeführt.

Ich freue mich auf Ihr Kommen.

R. Brehmer

Ralf Brehmer
Bürgermeister

Aus dem Amtsblatt

Seite 2	Bekanntmachungen der Gemeinde
Seite 3	Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“
Seite 9	Unsere Jubilare
Seite 11	Veranstaltungen im November/Dezember
Seite 14	Sport aktuell
Seite 13	Neuanlage des Heide-, Mittel- und Blumeteiches
Seite 16	Impressum

Nächstes Amtsblatt

Der nächste Rietschener Anzeiger erscheint am Montag, dem 2. Dezember 2013.

Anzeigenschluss ist Freitag, der 15. November 2013. Nachher eingehende Anzeigen können aus technischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden.

Weitere Informationen

http:// www.rietschen-online.de

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Rietschen

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen aus der öffentlichen Sitzung vom 14.10.2013

Beschluss 55/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen widerruft in seiner Sitzung am 14.10.2013 die Berufung von Herrn Dr. Klaus Herold als sachkundigen Einwohner für den Technischen Ausschuss der Gemeinde Rietschen. Der Widerruf wird sofort wirksam.

Der Gemeinderat bedankt sich bei Herrn Dr. Herold für die geleistete Arbeit.

Beschluss 56/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 14.10.2013 die Grundstücke Rothenburger Straße 2 und Görlitzer Str. 1 (Gemarkung Rietschen, Flur 4, Flurstücke 160/6, 160/, 163/2 und 163/3) bebaut mit dem Kinogebäude, einer ehemaligen Gaststätte und Nebengebäuden an die WGR Wohnungs-GmbH Rietschen zu übertragen. Die Gemeinde Rietschen als 100%ige Gesellschafterin der WGR Wohnungs-GmbH Rietschen überträgt o.g. Grundstücke zum Zwecke der Sanierung des Kinos einschließlich der Schaffung weiterer Räumlichkeiten im Objekt, zum Abriss des Gaststättengebäudes und der Nebengebäude sowie zur Errichtung eines Wohnhauses mit barrierefreien Wohneinheiten. Nach Beendigung der Investitionstätigkeit erfolgt die Betreibung und Vermarktung des Komplexes entsprechend dem Gesellschaftszweck. Die Übertragung erfolgt im Sinne einer Einlage des Gesellschafters in die Gesellschaft, welche den Wert dem Eigenkapital zuführt. Die Absichtserklärung zur Grundstücksübertragung wird ausdrücklich zum 31.12.2012 wirksam. Der Bürgermeister wird zur Wertermittlung und notariellen Abwicklung der Übertragung ermächtigt.

Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen findet am Montag, dem 11.11.2013, um 19:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Rietschen statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen von Rietschen, Teicha, Daubitz und Hammerstadt bekannt gegeben.

Erinnerung an alle Vereine der Gemeinde Rietschen

Wir möchten Sie nochmals daran erinnern, dass erstmals in diesem Jahr die Projektanträge der Vereine zur Vereinsförderung für das Jahr 2014 durch die Vattenfall Europe Mining AG schon

bis zum 30. November 2013

eingereicht werden sollen.

Wir bitten um pünktliche Abgabe, da die Kommission zur Vereinsförderung bereits im Dezember 2013 über die Auswahl entscheiden wird.

Veranstaltungskalender 2014 der Gemeinde Rietschen

Zur Erstellung des Veranstaltungskalenders 2014 benötigen wir Ihre Unterstützung.

Senden Sie bitte bis zum **21.11.2013** Ihre Veranstaltungen unter Angabe des Datums, Uhrzeit, Betreff, Name des Veranstalters und –ort an die Gemeinde Rietschen.

Die Zusendung kann in schriftlicher Form oder an die E-Mail-Adresse mu@rietschen.de erfolgen.

Versöhnung über den Gräbern Arbeit für den Frieden

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Sachsen, führt im Jahre 2013 in der Zeit vom 4. bis 24. November (Totensonntag) seine Haus- und Straßensammlung im Freistaat Sachsen durch.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wer den Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V. unterstützen und in der Gemeinde Rietschen die Straßensammlung in der o. g. Zeit durchführen möchte, meldet sich bitte im Gemeindeamt Rietschen, Sekretariat, Zimmer 15.

Rietschen erhält Fördermittel für die Sanierung des Westteils der FEMA

Am 30.09.2013 ging in der Gemeindeverwaltung Rietschen der Zuwendungsvertrag für Fördermittel aus dem Operationellen Programm der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Sachsen – Polen 2007-2013 (SNPL) ein.

Ziel des Projektes ist es ein Begegnungszentrum für Begegnungen und Veranstaltungen mit grenzübergreifendem Charakter herzurichten. Der bisher nicht sanierte Westteil des FEMA-Kulturhauses wird für diesen Zweck energetisch saniert und dort Räume für Begegnungen und Übernachtungen eingerichtet. Im Rahmen des Projektes werden gemeinsame Veranstaltungen und Begegnungen zu Sportfesten und Pokalspielen, Konzerten, Sprachschnupperkursen, Begegnungen der Feuerwehren und Vereine durchgeführt. Unser Projektpartner ist die Gemeinde Ilowa.

Derzeit laufen die Planungs- und Vorbereitungsaufgaben auf Hochtouren, um die Sanierung so schnell wie möglich durchführen zu können. Die Fertigstellung des Baus soll bis Mitte nächsten Jahres erfolgen.

SNPL 2007-2013

Europäische Union. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung: Investition in Ihre Zukunft/ Unia Europejska. Europejski Fundusz Rozwoju Regionalnego: Inwestujemy w waszą przyszłość

Baumaßnahme „Umverlegung Weißer Schöps“ im Ort Werda

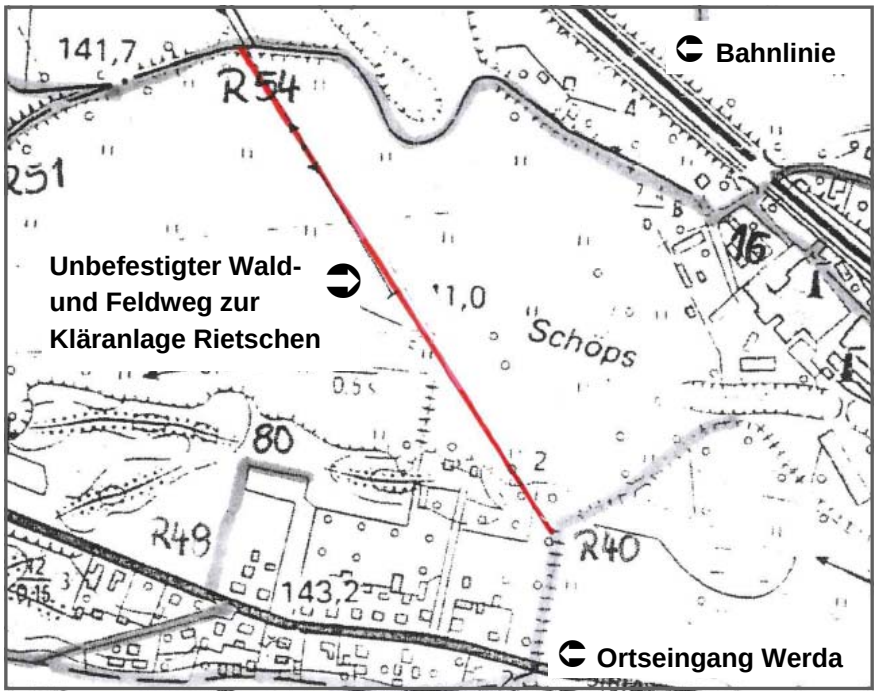

Die Bauarbeiten der Firma NADEBOR, Tief- und Landeskulturbau GmbH, rücken dem Weißen Schöps immer näher.

Fußgänger und Radfahrer werden gebeten, den markierten Wald- und Feldweg auf dem beigefügten Kartenauszug - hinter dem Grundstück Kirchstr. 12 bis zur Kläranlage Rietschen - aus Sicherheitsgründen nicht mehr zu nutzen, bis die Baumaßnahme durch die Firma NADEBOR abgeschlossen ist.

In diesem Baubereich wird die Anbindung der Kläranlage Rietschen an den Weißen Schöps realisiert.

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“

Grundstücksverkauf in Rietschen

Der Abwasserzweckverband "Schöpsaue" und ein privater Eigentümer verkaufen das gekennzeichnete Grundstück.

Die Größe beträgt 2.600 m². Es liegt an der Muskauer Straße. Eine Teilung in zwei Baugrundstücke ist möglich.

Der Verkaufspreis soll 12 Euro/m² betragen. Das Grundstück ist mit einer Abwasserleitung belastet. Die Leitung ist mit einer Grunddienstbarkeit zu besichern.

Rückfragen an den Verbandsvorsitzenden unter der Telefon-Nummer 035772 421-12.

Angebote sind an den Abwasserzweckverband „Schöpsaue“, Forsthausweg 2 in 02956 Rietschen zu richten.

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schöpsaue Rietschen für die Haushaltsjahre 2013 / 2014

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Abwasserzweckverband in der Sitzung am 25.07.2013. folgende Haushaltssatzungen erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 / 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des AZV Schöpsaue voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	2013	2014
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge festgesetzt auf	555.500,00 €	550.500,00 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen festgesetzt auf	699.307,00 €	710.296,00 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) festgesetzt auf	- 143.807,00 €	-159.796,00 €
Beitrag der Veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre festgesetzt auf:	0,00 €	0,00 €
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) festgestzt auf	- 143.804,00 €	-159.796,00 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €	0,00 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €	0,00 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 €	0,00 €
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses festgesetzt auf	- 143.807,00 €	-159.796,00 €
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses festgesetzt auf	- €	- €
- Gesamtergebnis festgesetzt auf	- 143.807,00 €	-159.796,00 €
Im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	348.500,00 €	343.500,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	349.307,00 €	354.296,00 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 807,00 €	- 10.796,00 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf	32.000,00 €	0,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf	112.000,00 €	15.000,00 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf	- 80.000,00 €	- 15.000,00 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit festgesetzt auf	- 80.807,00 €	- 25.796,00 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt auf	0,00 €	0,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt auf	0,00 €	0,00 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt auf	0,00 €	0,00 €
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestands auf festgesetzt.	- 80.807,00 €	- 25.796,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt. 0,00 € 0,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 0,00 € 0,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 0,00 € 0,00 €

§ 5

Hebesätze werden wie folgt eingefügt

§ 6

Weitere Festsetzungen

Hinweis:
Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Rietschen den

(Unterschrift des Verbandsvorsitzenden)

Abwasserzweckverband "Schöpsaue" Rietschen

Ausfertigungen der Haushaltssatzungen für den Doppelhaushalt 2013 / 2014 - Abwasserzweckverband Schöpsaue Rietschen

Die Haushaltssatzungen 2013 / 2014 wurden gemäß §76(2) und (3) SächGemO der Rechtsausfsichtsbehörde am 09.08.2013 vorgelegt. Die Haushaltssatzungen enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile. Mit Schreiben vom 30.08.2013 bestätigte das Landratsamt die formelle und materielle Rechtsmäßigkeit der Haushaltssatzungen und bescheibigt den Abwasserzweckverband Schöpsaue eine ordnungsgemäße Haushaltsführung.

Rietschen den 09.10.2013

Ralf Brehmer
Verbandsvorsitzender AZV

Abwasserzweckverband "Schöpsaue" Rietschen

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzungen 2013 / 2014

Der Abwasserzweckverband "Schöpsaue" hat in seiner Sitzung am 25.07.2013 die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2013 / 2014 bestätigt.

Nach § 76 (2) und (3) SächsGemO sind die Haushaltssatzungen der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Görlitz vorzulegen. Mit Anschreiben vom 09.08.2013 ist dies erfolgt. Die Haushaltssatzungen enthalten keine genehmigungspflichtige Teile. Mit Bescheid vom 30.08.2013 teilte die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises mit, dass keine Beanstandungen vorliegen. Die Haushaltssatzungen sind nunmehr öffentlich bekannt zu machen.

Die Auslage der genehmigten Haushaltssatzungen erfolgt in der Zeit

vom 04.11.2013 bis 12.11.2013

Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
(Donnerstag bis 17:00 Uhr und Freitag bis 14:00 Uhr)

im Gemeindeamt Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen.

Anpassung aller Kleinkläranlagen an den Stand der Technik bis 2015

Sehr geehrte Bürger des Verbandsgebietes,

bis spätestens zum 31. Dezember 2015 müssen alle Kleinkläranlagen dem „Stand der Technik“ entsprechen. Das heißt, entweder Neubau einer vollbiologischen Anlage oder Nachrüstung der vorhandenen Anlage mit einer vollbiologischen Stufe. Voraussetzung ist, dass die Anlage in einem sehr guten Zustand und absolut dicht ist.

Abflusslose Gruben werden als solche nur anerkannt, wenn sie in einen guten Zustand sind, nachweislich regelmäßig (bis zu sieben Mal im Jahr) entsorgt werden und durch eine Prüfung die Dichtheit der Grube nachgewiesen werden kann.

Noch gibt es von der Sächsischen Aufbaubank Fördermittel für den Bau einer Kleinkläranlage. Dies sind zurzeit 1.000 Euro. Nutzen Sie diesen Zuschuss und die Zeit, um Ihre Kleinkläranlage auf den Stand der Technik zu bringen.

Sie helfen Ihnen und der Umwelt.

Der Abwasserzweckverband Schöpsaue

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 14.11.2005

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i.V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Schöpsaue" am 14.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

1) Der Abwasserzweckverband "Schöpsaue" (im Folgenden: AZV) betreibt die Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers auf Grundlage der Satzung über die öffentlichen Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS)
2) Für die Bereithaltung der Abwasseranlage und die Einleitung oder Verbringung des Abwassers in die Abwasseranlage erhebt der Abwasserzweckverband "Schöpsaue" folgende Benutzungsgebühren:
   a) **Einleitgebühren** für die eingeleiteten Abwassermengen
   b) **Grundgebühren** für baulich genutzte und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke
   c) **Entsorgungsgebühren** für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen entnommen wird
   d) **Reinigungsgebühren** für das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage verbrachte Abwasser

§ 2 Gebührenschuldner

1) Schuldner der Einleitungsgebühr nach § 3 Abs. 1, der Grundgebühr nach § 7 Abs. 1 und der Entsorgungsgebühr nach § 3 Abs. 3 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte oder zur Nutzung einer Wohnung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
2) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 3 Abs. 4 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
3) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 3 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser einleitet.
4) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

5) Im Falle eines Eigentumswechsels bei Gebührenschuldner nach Abs. 1 ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats gebührenpflichtig, der auf dem Monat des Übergangs des Nutzungsrechtes an dem Grundstück folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 3 Gebührenmaßstab bei der Schmutzwasserentsorgung

1) Die **Einleitungsgebühr** wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1).
2) Bei sonstigen Einleitungen nach § 7 Abs. 4 *Satzung* über die öffentliche Abwasserbeseitigung**,** bemisst sich die **Einleitgebühr** nach der eingeleiteten Abwassermenge.
3) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird, bemisst sich die **Entsorgungsgebühr** nach der Menge des entnommenen Abwassers.
4) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht, bemisst sich die **Reinigungsgebühr** nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 4 Abwassermenge

1) In den jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 10 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefangene Abwassermenge
    1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
    2. bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
    3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und anschließend in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
2) Auf Verlangen des AZV hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 *Satzung* über die öffentliche Abwasserbeseitigung, bei nichtöffentlicher, Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Ist keine Messeinrichtung vorhanden, werden bei nichtöffentlicher Wasserversorgung und/oder Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser 80 Liter pro Einwohner und pro Tag in Ansatz gebracht.
3) Die Menge des aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen oder sonst zu öffentlichen Abwasseranlagen verbrachtes Abwasser wird durch Messeinrichtungen an Transportfahrzeugen ermittelt.

§ 5 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

1) Nach § 4 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwassermenge eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitungsgebühr (§ 4 Abs. 1) in einer gesonderten Rechnung abgesetzt.
2) Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsleitung eingeleitet werden. Den Einbau der Messeinrichtung, den Standort, die Zählernummer sowie den Zählerstand am Tage des Einbaus, hat der Gebührenschuldner dem AZV unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.
4) Von der Absetzung nach Abs. 1 ausgenommen sind
    1. Wassermengen von 25 m³ pro Haushalt gemeldeter Personen innerhalb eines Jahres
    2. Wassermengen nach § 4 (1) Nr. 2 (nicht öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung)
    3. Wassermengen nach § 4 (1) Nr. 3 (Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser)
    4. Nachfüllwasser für Schwimmbecken und Heizungsanlagen
    5. zur Herstellung von Speisen und Getränken in Großküchen, Gaststätten oder vergleichbaren Betrieben verwendetes Wasser.
5) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messung eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist.
6) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 5 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1 9 m³ pro Jahr für jedes Stück Großvieh. Dabei gelten
    - ein Pferd als 1,20 Großvieheinheit
    - eine Milchkuh als 1,0 Großvieheinheit
    - ein Rind bei gemischten Bestand als 0,75 Großvieheinheit
    - ein Schwein als 0,33 Großvieheinheit
    - 500 Hühner als 1,0 Großvieheinheit.

    Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.11.1991 [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert am 2012.2001 [BGBl. I S. 3794] in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnerrechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 25 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.
7) Die Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind schriftlich, prüffähig und jährlich neu bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides beim AZV zu stellen. Die Absetzung von Wassermengen erfolgt nur für den zuletzt abgerechneten Veranlagungszeitraum.

§ 6 Höhe der Benutzungsgebühren

1) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt ***je m³*** Abwasser
   1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch die Kläranlage gereinigt wird ***2,50 EURO*** (**Einleitungsgebühr**)
   2. für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in der Kläranlage gereinigt wird ***2,00 EURO*** **(Entsorgungsgebühr**) zuzüglich Transportkosten
   3. für Abwasser, das von Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in der Kläranlage gereinigt wird ***22,00 EURO*** **(Entsorgungsgebühr**) zuzüglich Transportkosten
   4. für Abwasser (sonstigen Einleitungen nach § 7 Abs. 4 Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung), das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch die Kläranlage gereinigt wird ***2,50 EURO*** (**Einleitungsgebühr**)
   5. für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht wird ***22,00 EURO*** (**Reinigungsgebühr)**

§ 7 Grundgebühr

1) Neben den Einleitungsgebühren nach § 3 (1) wird für baulich genutzte und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr erhoben.
2) Maßstab für die Erhebung der Grundgebühr bei Wohn- bzw. Erholungsgrundstücken ist die Anzahl der Wohneinheiten je Grundstücksanschluss.
3) Die Grundgebühr für Wohn- bzw. Erholungsgrundstücke beträgt je Wohneinheit ***4,00 EURO/Monat***. Unter Wohneinheit im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit von Räumen zu verstehen, die zur Führung eines selbständigen Haushaltes bestimmt ist. Jede Wohneinheit muss von anderen Wohneinheiten und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Wohneinheiten in Gebäuden mit nicht mehr als 2 Wohneinheiten brauchen nicht abgeschlossen sein. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Grundstück, das mit einem Wochenendhaus bebaut ist. Sollten mehrere Wochenendhäuser auf einem Erholungsgrundstück errichtet sein, wird jedes Wochenendhaus einer Wohneinheit gleichgestellt.
4) Für gewerbliche Grundstücke beträgt die Grundgebühr ***22,00 EURO/Monat***. Als gewerbliche Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten Grundstücke, die den in Anlage 1 dargestellten Grenzwert überschreiten.
5) Wird ein Grundstück gewerblich und zu Wohn- bzw. Erholungszwecken genutzt, erfolgt die Ermittlung der Grundgebühr jeweils anteilig entsprechend Abs. 3 und 4.
6) Änderungen der Wohneinheiten (Abs. 2) und/oder der Nutzung (Abs. 2 und 4) sind dem AZV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sich daraus ergebene Änderungen bei der Berechnung der Grundgebühr werden vom Ersten des auf die angezeigte Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

§ 8 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 9 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
2) Die Gebührenschuld entsteht
   1. in den Fällen des § 6 (1) Nr. 1 und § 7 (3), (4) und (5) jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
   2. in den Fällen des § 6 (1) Nr. 2, 3, 4 und 5 mit der Erbringung der Leistung bzw. Lieferung des Abwassers.
3) Die Abwassergebühren nach Absatz (2) Nr. 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes (2) Nr. 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.
4) Die Gebührenschuld endet in den Fällen des § 6 (1) Nr. 1 und § 7 (3), (4) und (5) nach Ablauf des Monats, in dem der Anschluss stillgelegt wird. Der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

§ 11 Vorauszahlungen

Der AZV kann monatliche Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 6 (1) Nr. 1 und § 7 (3), (4) und (5) fordern. Die Vorauszahlung richtet sich nach der Abwassermenge des Vorjahres. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

§ 12 Anzeigepflicht

1) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem AZV schriftlich anzuzeigen:
   1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 (1) Nr. 2),
   2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 (4*)* Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung),
   3. die Menge des auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 4 (1) Nr. 3).
2) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen:
   1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
   2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

   Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis der AZV von dem Eigentumswechsel nachweislich Kenntnis erhält.

§ 13 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der AZV oder deren Beauftragte, das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14 Haftung des AZV

1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZV nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung bleibt unberührt.
3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der AZV nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

1) Der AZV kann nach pflichtgemäßen Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionstätigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage wiederherzustellen.
2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 12 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung von 29. März 1994 (BGBl. I, S 709) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren des Abwasserzweckverbandes "Schöpsaue" vom 04.12.2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Rietschen, 30.10.2013

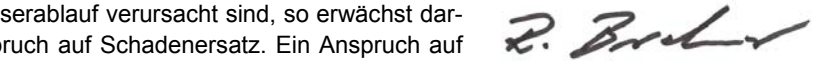

R. Brehmer
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband "Schöpsaue"

Hinweis nach § 4 der SächsGemO
Nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V. m. § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

1. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 14.11.2005

Aufgrund von § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4,14 und 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen/SächsGemO und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs.1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ am 16.12.2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 14.11.2005 beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum,
2) Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des § 6 (1) Nr. 1 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum)
2. im Fall des § 7 monatlich
3. in den Fällen des § 6 (1) Nr. 2, 3, 4 und 5 mit der Erbringung der Leistungen bzw. Lieferung des Abwassers.

3) Die Abwassergebühren nach Absatz (2) Nr. 1 und 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Eine Abrechnung der Gebühren nach Absatz (2) Nr. 2 erfolgt taggenau. In den Fällen des Absatzes (2) Nr. 3 wird die Gebühr mit der Aufforderung fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rietschen, 30.10.2013

R. Brehmer
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband „Schöpsaue“

Hinweis nach § 4 der SächsGemO
Nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V. m. § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Informationen und Mitteilungen

UNSEREN JUBILAREN

zum 70. Geburtstag

Christoph John	02.11.2013	Rietschen

zum 75. Geburtstag

Berbel Pietsch	06.11.2013	Rietschen
Inge Noatsch	12.11.2013	Hammerstadt
Gerhard Hoffmann	19.11.2013	Teicha

zum 85. Geburtstag

Helga Herenz	12.11.2013	Rietschen

zum 92. Geburtstag

Elli Frenzel	20.11.2013	Rietschen

zum 94. Geburtstag

Fritz Witschaß	20.11.2013	Rietschen
Charlotte Fabrowsky	27.11.2013	Rietschen

zum 99. Geburtstag

Margarete Barthel	18.11.2013	Rietschen

zur “Goldenen Hochzeit”

Inge und Richard Schönig	02.11.2013	Rietschen
Erika und Heinz Fichtner	02.11.2013	Rietschen

gratulieren wir ganz herzlich und wünschen für die Zukunft Gesundheit, persönliches Wohlergehen und den Jubiläumspaaren noch viele gemeinsame Lebensjahre.

Der Rietschener Karnevals Club e.V.

lädt ein!

Zur Auftaktveranstaltung
der 59. Saison mit dem Thema

Diskette, CD und USB
der RKC im „Netz“ - OH JE!

am Freitag, dem 08.11.2013
und
am Samstag, dem 09.11.2013
im FEMA-Saal
in Rietschen.

Kartenvorverkauf am
Samstag, dem 02.11.2013

von 14:00 bis 15:00 Uhr
im Foyer des Fema-Saals

Restkarten an der Abendkasse!

www.rietschen-karneval.de

SCHULEN

Neues aus der Freien Schule Rietschen

Berufsberatung an der FSR

Sehr geehrte Eltern und Schüler,

in diesem Schuljahr bieten wir wieder jeden Monat für Eltern und Schüler eine Berufsberatung an. Von der Agentur für Arbeit aus Weißwasser wird Frau Wierick zur FSR kommen, um nachmittags Eltern und Schüler über berufliche und schulische Ausbildungswege zu informieren. Alle Fragen über Ausbildungsmöglichkeiten, Schulabschlüsse, Notendurchschnitte, Finanzierung einer Ausbildung, Wohnungsgeld und Kindergeld während der Ausbildung, Fachoberschulen, Gymnasien, betriebliche, schulische Ausbildungsmöglichkeiten können Sie Frau Wierick stellen und sich beraten lassen. Wenn Sie Interesse haben, melden Sie sich bitte 10 Tage vorher im Sekretariat bei Frau Paulo an.

Termine: für die Berufsberatung: jeden Dienstag im Monat, wenn Elternsprechstunde ist, ab 15:30 Uhr - 19.11.2013, 17.12.2013, 21.01.2014, 18.03.2014, 15.04.2014, 20.05.2014, 17.06.2014, 15.07.2014 in der Freien Schule Rietschen

Vergessen Sie bitte die vorherige Anmeldung nicht.

Klasse 10 erhält Bewerbungstraining

Die Klasse 10 der FSR erhielt am 19.09.2013 von der AOK Bildungsberaterin Frau Bernhardt zahlreiche Bewerbungstipps. Das Anschreiben, der Lebenslauf sowie weitere Praktikumsunterlagen der Schüler wurden von Frau Bernhardt überprüft und mit Verbesserungsvorschlägen bereichert, so dass die Schüler der FSR sich bestens bewerben können.

Frau Bernhardt gibt Tipps für die richtige Bewerbung

Zusätzlich richtete Frau Bernhardt ein Assessment Center ein, in dem Vorstellungsgespräche vorbereitet, nachgespielt und ausgewertet wurden. Zahlreiche Musterfragen, die in einem Vorstellungsgespräch vorkommen können, wurden von den Schülern unter die Lupe genommen und ausdiskutiert. Anschließend gab es noch einen Einstellungstest, den manche Betriebe mit Schülern durchführen, der auch am Ende gemeinsam in der Klasse aufgelöst wurde.

FSR wird zur Druckwerkstatt

Am 5. Oktober 2013 besuchten fünf polnische Schüler vom „Gimnazjum Nr. 3“ aus Zgorzelec mit ihrer Lehrerin Kamila Kusy die FSR, um unter Anleitung von Dietrich Peter verschiedene Bilder zu bearbeiten.

Ein gemeinsames Gruppenfoto zur Erinnerung

In der Druckwerkstatt konnten die Schüler mit sieben Schülern der FSR gemeinsam Bilder drucken. Mit Naturmaterialien und Blättern übten sie den Linolschnitt. Zudem bestand für beide Seiten die Möglichkeit, sich gegenseitig kennenzulernen und Informationen auszutauschen. Die Schüler aßen, redeten und arbeiteten gemeinsam und lernten die jeweilige Kultur besser kennen. Die geschaffenen Kunstwerke sollen beide Schulhäuser ausschmücken. Das Projekt wird vom deutsch-polnischen Jugendwerk in Warszawa und von Vattenfall gefördert.

Bildautor: Freie Schule Rietschen

Eltern - Kind - Gruppe Rietschen/Daubitz

Neue Entdecker und Krabbler sind herzlich willkommen!

Unsere Eltern-Kind-Gruppe lädt alle Mütter, Väter und Großeltern mit Kindern von 0 bis 3 Jahren zum gemeinsamen Spielen und Austauschen herzlich ein.

Die Kleinen gehen mit Gleichaltrigen während des gemeinsamen Spiels auf Entdeckungsreise. Dabei finden immer wieder verschiedene Materialien ihren Einsatz, die entdeckt werden wollen. Während die Kinder ins Spiel vertieft sind, treten die Erwachsenen mit Themen in den Austausch, die sie bewegen, berichten vom Alltag mit ihren Jüngsten und können dabei Tipps und Anregungen bekommen.

Themen sind zum Beispiel:

Welche Signale sendet mein Baby?
Was tun bei Einschlafproblemen?
Welchen Entwicklungsschritt geht mein Kind gerade?
Wie kann ich es dabei unterstützen?

Anzeigen

Wir BEGG-Mitarbeiterinnen stehen Ihnen bei Ihren Fragen gern hilfreich zur Seite.

Die Treffen finden 14- tägig (gerade Kalenderwoche), immer freitags von 9 bis 11 Uhr in der Sportscheune der Kindertagesstätte Daubitz statt. Nächste Termine: 01.11., 15.11., 29.11., 13.12.

Neben dem Gruppenangebot besteht bei persönlichen Fragen und Anliegen auch die Möglichkeit, Einzeltermine mit uns zu vereinbaren.

Unser Angebot soll auch werdende Eltern ansprechen, da bereits vor der Geburt viele Fragen auftauchen können.

Zusätzlich zu den Eltern- Kind-Gruppen und den Einzelberatungen bieten wir verschiedene Themen an, die wir in Geburtsvorbereitungskursen, Teamsitzungen und Elternabenden gern mit Ihnen erarbeiten. Unseren Themenkatalog, sowie weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite.

Ansprechpartner: Dörte Hartmann und Michaela Mustin
„aktiva Sozialraum Lausitz e. V."
d.hartmann@aktiva-lausitz.de
m.mustin@aktiva-lausitz.de
Telefon: 03588/ 268590

Aktuelle Veranstaltungen im November

Sa 02.11. 09:00 Uhr	Tag des „Offenen Hofes" Viereichener Rindfleisch e.G Betriebshof in Neuliebel, Hammerstädter Allee 1
Sa 02.11. So 03.11.	**Zelttrödelmarkt** Festzelt Ladestraße
Fr 08.11. 19:00 Uhr	**1. Karnevalsveranstaltung** Rietschener Karnevals Club, FEMA-Saal
Sa 09.11. 19:00 Uhr	**2. Karnevalsveranstaltung** Rietschener Karnevals Club, FEMA-Saal
Sa 16.11. 19:00 Uhr	**Karnevalsauftakt** Daubitzer Karneval, Gaststätte „Zur Krone", Daubitz
Sa 16.11. So 17.11. 10:00 - 17:00 Uhr	**„Natur im Lichterglanz und Geschenkideen,** Adventsausstellung Gaststätte „Scheunencafé, Erlichthof Rietschen
Fr 22.11. 20:00 Uhr	**Kabarett mit Erik Lehmann** aus Dresden Theaterscheune Erlichthof

Aktuelle Veranstaltungen im Dezember

So 01.12. 10:00 Uhr	**Wichtelfest** Erlichthofsiedlung
So 01.12. 15:00 Uhr	**Jugendgottesdienst** St. Georgskirche Daubitz
Di 03.12. 14:00 Uhr	**Gemeindeweihnachtsfeier** Kulturhaus FEMA

http:// www.rietschen-online.de

Dieses Jahr geht's kreuz und quer,

alles trifft sich beim Friseur.

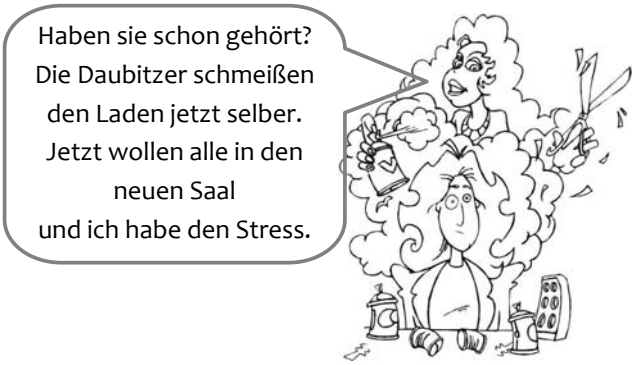

Der Daubitzer Karnevalsverein lädt Sie herzlich zur großen Karnevalsauftaktveranstaltung ein. Los geht's am 16.11.13, um 19:00 Uhr, wie immer im Gasthof „Zur Krone" in Daubitz.

Ein haarstreubendes Kostüm ist erwünscht!

Zu Waches Silberhochzeit waren wir geladen,
möchten auf diesem Weg Dankeschön sagen.
Habt euch um unser Wohl richtig Gedanken gemacht,
so haben wir zwei tolle Tage in Chemnitz verbracht.
Also noch einmal recht lieben Dank,
die „Prausker Mädel´s" nebst Anhang.

Anzeigen

Der schwarze Punkt in der Familiengeschichte

Nicht für alle Menschen ist es selbstverständlich, das sie Oma und Opa kennen und vielleicht sogar im Doppelpack. Für viele Menschen haben die Lebensumstände verschlungene Wege gezeichnet und für manche führt er sogar in das Unbekannte. Man weiß nur, dass es den Großvater gegeben haben muss, aber wer er war ist oft nur sehr bruchstückhaft überliefert. So ging es auch einer jungen Frau aus Diehsa. Ihre Mutter enthüllte ihr kurz vor ihrem Tod die Geschichte ihres Dasein. Nicht so, wie es die meisten der Leser kennen. Ihre Mutter lernte an ihrem Arbeitsplatz, dem Feuerfestwerk in Rietschen, den tschechischen Zwangsarbeiter Heinrich Stasky kennen und 1941 war die Frucht ihrer Liebe in das Leben getreten. Es war ein Kriegsjahr und man könnte sich vorstellen, dass die politischen Verhältnisse eine normale Familienentwicklung unmöglich machten. Unklar ist auch, wie die Familie der jungen Mutter mit dieser Situation umging. Aus Erzählungen der älteren Schwester der Verstorbenen konnte nur entnommen werden, dass der junge Mann seinem Leben selbst ein Ende setzte. Mit Unterstützung des Familienforschers H. J. Wergien aus Rothenburg/OL begann für I. S. die Suche nach ihrem Großvater. Er nutzt seine Möglichkeiten um fehlende Daten und Zusammenhänge zu recherchieren, aber die Ergebnisse reichen bisher nicht aus, um die Wissenslücken der Familie zu schließen. Deshalb bleiben viele Fragen bis heute noch unbeantwortet und Frau Schöfer wendet sich an alle Leser mit der Bitte um Unterstützung.

Gibt es noch frühere Mitarbeiter der Feuerfestwerke von Rietschen, die von dem o. g. Sachverhalt etwas wissen oder gehört haben; es geht auch speziell um die Person des Heinrich Stasky. Selbst kleinste Details sind wissenswert.

Kann Frau Schöfer geholfen werden, um die letzte Ruhestätte ihres Großvaters zu finden.

Bitte wenden Sie sich mit zweckdienlichen Hinweisen an Frau I. Schöfer, Nieder-Fiebig 30, 02906 Diehsa, Telefon-Nr.. 035827 73497 oder H. J. Wergien, Parkweg 10, 02929 Rothenburg/OL, Telefon-Nr. 035891 35397.

Inh. Iris Jagiela
Am Erlichthof 3
02956 Rietschen

Scheunencafé

Feiern jeglicher Art im rustikalen Ambiente - bereits ab 12 Personen

- Fischwoche noch bis zum 10. November 2013.
- Wir nehmen ab sofort Bestellungen für den 1. und 2. Weihnachtsfeiertag entgegen.

Reservierungen unter:

Telefon 035772 44588 bzw. 0171 8148302

Traueranzeige

Ein gutes Mutterherz hat aufgehört
zu schlagen

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von meiner lieben Mutter, Schwiegermutter, Oma, Schwester und Tante

Gertrud Brehmer

geb. Arndt

geb. 11.09.1929 gest. 18.10.2013

In stiller Trauer
Dein Sohn Ralf und
Schwiegertochter Marlies
Deine Enkelkinder Paul und Julius
sowie alle Anverwandten

Die Trauerfeier mit Urnenbeisetzung findet am Freitag, dem 1. November 2013, um 14:00 Uhr auf dem Friedhof in Rietschen statt.

Rückenschule

Unser neuer Rückenschulkurs startet Anfang Dezember. Melden Sie sich jetzt an! Förderung durch Ihre Krankenkasse ist möglich!

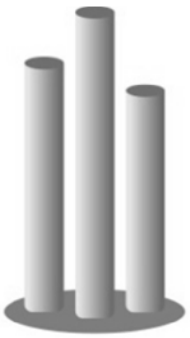

THERA-TRIA
·Nanett Gohr·

Praxis für Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie
Im Heil- und Pflegezentrum Rietschen
Görlitzer Str. 35
Tel.: 035772/459988

Ihr THERA-TRIA –Team freut sich über reges Interesse!

Neuanlage des Hammerstädter Heide-, Mittel- und Blumeteiches

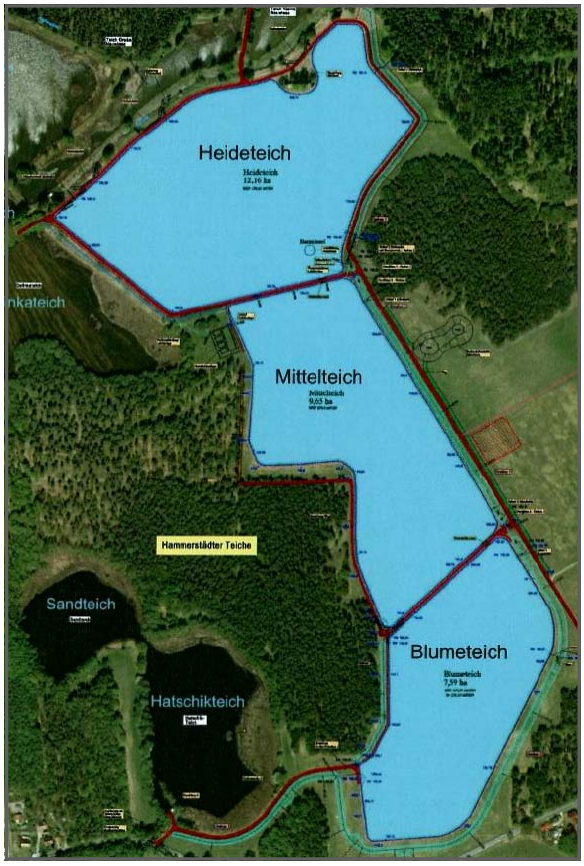

Übersicht der neu angelegten Fischteiche

Aushub der zu schaffenden Teichfläche

Am 20.09.2013 wurden die drei Fischteiche Heideteich mit 12,16 ha, Mittelteich mit 9,65 ha und Blumeteich mit 7,59 ha sowie der Rad- und Wanderweg „Karpfentour“ eingeweiht.

Die erforderliche Länge für Zu- und Ableitungsgräben beträgt 2,34 km.

Im Zuge der Baumaßnahme erfolgten Umbauarbeiten an der Raklitza zur Verbesserung der Gewässerstruktur.

Die Maßnahme wurde durch die Firma NADEBOR - Tief- und Landeskulturbau GmbH mit Firmensitz in Krauschwitz realisiert. Sie beinhaltete den Aushub der neu angelegten Teiche und Vorfluter sowie die naturnahe Gestaltung und abschließende Bepflanzung von den Uferbereichen und der neuen Gräben.

Die Fischteiche werden durch die Fischzucht Rietschen GmbH bewirtschaftet.

Die Karpfentour ist ausgeschildert, Sie müssen nur den Karpfen folgen. ➲ ➲ ➲

Landmarke - angelehnt an Sagen der Heide- und Teichlandschaft

Das morgendliche Erwachen an den Hammerstädter Teichen

Bildautor: Vattenfall Europe Mining AG, BE Schöpsverlegung

Sport aktuell

FC Stahl Rietschen e.V.

- beim Fußball live dabei sein -

Heimspiele in der Stahlarena Rietschen

Tag	Anpfiff	Spiel
Sa. 02.11.	10:30	F - Jugend : SpG 1. Rothenburger SV
So. 03.11.	10:00	E - Jugend : SG Mücka
	12:45	2. Männer : SV B/W Kromlau
Sa. 09.11.	14:00	1. Männer : FSV Oppach
So. 10.11.	10:00	E - Jugend : SpG SV Klitten/Boxberg
Sa. 23.11.	14:00	1. Männer : FV R/W 93 Olbersdorf
Sa. 30.11.	13:30	1. Männer : FSV Empor Löbau

Auswärtsspiele im Männerbereich

1. Männer - Kreisoberliga		
Sa. 02.11.	14:00	in Friedersdorf
Sa. 16.11.	14:00	in Oberoderwitz
So. 08.12.	13:30	in Neugersdorf
2. Männer - 1. Kreisklasse		
Sa. 09.11.	14:00	in Trebus

Änderungen vorbehalten

Ansetzungen der Abteilung Handball des SSV Stahl Rietschen in der Sporthalle Rietschen

Datum	Tag	Zeit	Mannschaft	Gegner
09.11.	Sa	10:15	Jugend B weiblich	OSC Löbau
09.11.	Sa	12:00	Jugend A männlich	SG Sagar/Schleife
09.11.	Sa	14:00	Frauen	TBSV Neugersdorf 2.
09.11.	Sa	16:00	2. Männer	TBSV Neugersdorf 3.
09.11.	Sa	18:00	1. Männer	TBSV Neugersdorf 2.
30.11.	Sa	12:15	Jugend B weiblich	VfB 1999 Bischofswerda
30.11.	Sa	14:00	Jugend A männlich	SG Kamenz/ Oberlichtenau/Pulsnitz
30.11.	Sa	16:00	2. Männer	VfB 1999 Bischofswerda
30.11.	Sa	18:00	1. Männer	HV Eibau

Gesundheits- und Fitness-Studio
Rietschen e.V.
Rothenburger Straße 14 a
02956 Rietschen

Fit in den Herbst

Die Tage werden kürzer und kühler, aber nicht bei uns im Fitness-Studio.

Ab November warten wieder neue Geräte auf alle Sportler und Bewegungsmuffel.

Unsere Rudergeräte laden zum Probetraining ein, Sauna und Solarium zum Entspannen.

Das Team des Fitness-Studios

Kegelbahn

Rothenburger Str. 14 a
02956 Rietschen

Auf der Vereinsbahn des SSV Stahl Rietschen haben Sie die Möglichkeit, mal wieder eine ruhige Kugel zu schieben!
Neue Keglerinnen und Kegler sind bei uns herzlich willkommen!

Terminabsprachen und weitere Informationen erhalten Sie unter:

0152/ 24843235

Möchtest du noch weitere Informationen? Dann schlage einfach unsere Seiten im Internet auf: www.rietschenkegeln.repage7.de

Immobilienmarkt Rietschen

ZU VERKAUFEN:

Rietschen/Werda ländl. Wohnanwesen in idyll. Lage, teilsan. EFH, ca. 130 m² Wfl., Hzg. Öl u. Feststoff, Elt. mod., 2 Bäder, viel Nebengelass, 2.353 m² Grund, KP 79.900 Euro (VB)

Rietschen gr. 1- od. 2-FH in ruh. Ortslage, Bj. 1930, Anbau 1993, ca. 210 m² Wfl., teilsaniert, Nebengeb., 2 Garagen, ca. 1.050 m² Grund, KP 110.000 Euro (VB)

Nähere Auskünfte oder Besichtigungen über

Grenzland Immobilien Hubatsch

Dipl.-Kff. Anne Hubatsch, Tel. 03576 / 205393
www.grenzland-immobilien-hubatsch.de

Ab Dezember Wohnungen zu vermieten!

ROTHENBURGER STR. 51, NEUHAMMER

- Erstbezug nach energetischer Sanierung
- geringe Nebenkosten
- ruhige Lage im Grünen

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter der Tel.-Nr.:
☎ 0172-9540194

Anzeige

GEMEINDEINFORMATIONEN

Ev. St. Georgskirchen-gemeinde zu Daubitz

Ev. Kirchengemeinde Rietschen

November 2013

Monatsspruch November 2013:

Siehe, das Reich Gottes ist mitten unter euch. (Lk 17,21)

Gottesdienste

03.11.2013 -	**23. Sonntag nach Trinitatis**	
Daubitz	09.00 Uhr	(Pfn. Ellmann)
Rietschen	10.30 Uhr	(Pfn. Ellmann)
10.11.2013 -	**Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr**	
Daubitz	09.00 Uhr	(Pfn. Ellmann)
Rietschen	10.30 Uhr	(Pfn. Ellmann)
11.11.2013 -	Montag - **ST. MARTIN**	
Daubitz	**16.30 Uhr**	**St. Martinsfeier in der Kirche mit anschl. Laternenumzug**
17.11.2013 -	**Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr und Volkstrauertag**	
Daubitz	09.00 Uhr	(Pfn. Ellmann)
	15.00 Uhr	**Andacht auf dem Soldatenfriedhof** (Neudaubitzer Weg)
Rietschen	10.30 Uhr	(Pfn. Ellmann)
	im Anschluss: Andacht auf dem Friedhof	
20.11.2013 -	Mittwoch - **Buß- und Bettag**	
Daubitz	09.00 Uhr	(Pfn. Ellmann)
Rietschen	10.30 Uhr	(Pfn. Ellmann)
24.11.2013 -	**Ewigkeitssonntag mit Erinnerung der im letzten Kirchenjahr verstorbenen Menschen**	
Daubitz	09.00 Uhr	(Pfn. Ellmann)
	mit Abendmahl	
Rietschen	**15.00 Uhr**	(Pfn. Ellmann)
	mit Abendmahl	
01.12.2013 -	**1. Advent**	
Daubitz	**14.00 Uhr**	**Gemeinsamer Gottesdienst „So feiert man in Afrika“** Für Jugendliche und alle anderen Generationen
Rietschen	**16.00 Uhr**	**Musikalische Andacht auf Erlichthof**
06.12.2013 -	Freitag-**Adventsfeier für ältere Menschen**	
Daubitz	**15.00 Uhr**	**unserer Gemeinde**

Informationen

Beerdigung

Rietschen:

Edith Brinke, geb. Jenke (88 Jahre) 13.09.2013

Taufe

Rietschen:

Marie Schneider (Jes 60,1) 22.09.2013

Hochzeiten

Rietschen:

Martina und Patrick Schultze, geb. Hänel 14.09.2013
1. Kor 13,13

Jack und Marie-Luise Sheard, geb. Wollstadt 21.09.2013
Hld 8,6.7a

Gruppen

Christenlehre: aktuelle Zeiten und Orte bitte bei Frau Euler erfragen (Tel.: 03589430443)

Konfirmanden der 8. Klasse: immer **montags**, 16.30-18 Uhr, in ungeraden Wochen in Daubitz, in geraden Wochen in Rietschen

Konfirmanden der 7. Klasse: Wochentag stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest, aber: 16.30-18 Uhr, in ungeraden Wochen in Daubitz, in geraden Wochen in Rietschen

Kinderchor: immer donnerstags, 17 Uhr in Daubitz

NEU!!! Kidstreff

Hast Du Lust auf Singen, Spielen, Gemeinschaft erleben miteinander und mit Gott? Dann komm zum Kidstreff! Immer donnerstags von 16 bis 17 Uhr im Gemeinderaum in Daubitz mit Josepha Walter und Regionaljugendwart Ludwig Hetzel!

Daubitz

GKR: 04.11.13, 19.30 Uhr

Mütterkreis: 19.11.13, 19.30 Uhr

Rietschen

GKR: 05.11.13, 19.30 Uhr

Gemeindekreis: 12.11.13, 14 Uhr

Frauenkreis: 12.11.13, 16 Uhr

Frauentreff: 21.11.13, 19 Uhr

Achtung, liebe Musiker und Sänger!

Die Chöre aus Daubitz und Rietschen proben ab dem 18.11., zu den gewohnten Zeiten, jeder bei sich.

Die **Erntedankgabensammlung** erbrachte in diesem Jahr in **Rietschen 1765 €.** Ein Teil der Gaben geht an unsere Partnergemeinde nach Rumänien, ein Teil nach Ingongola, der Partnergemeinde unserer Feldkirchener Partnergemeinde, ein Teil verbleibt in unserer Kirchengemeinde.

In **Daubitz** erbrachte die Sammlung **1736 €**. 700 € davon werden das Kinderhospiz Bärenherz Leipzig e.V. unterstützen. Der Restbetrag verbleibt in der eigenen Gemeinde.

Alle **verzehrbaren Gaben** aus beiden Gemeinden wurden dem **Martinshof** in Rothenburg gespendet.

Gott segne Gaben und Geber!

Impressum Herausgeber: die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Daubitz und Rietschen
Pfarramt: **Daubitz**, Schmiedegasse 13, Tel.: 40650, www.kirche-daubitz.de / **Rietschen**, Muskauer Str. 32, Tel./Fax: 40259, Pfn. Anne Ellmann, 02956 Rietschen, Muskauer Str. 32, Tel./Fax: (035772) 40259

Redaktionsschluss: Dezember 2013 ist am 15.11.2013
Termine an: Tilmann.Havenstein@gmx.de

Anzeigen

Bestattung Lausitzer Trauerhilfe
Inh. Michael Skorna
tag & nacht 24h
02943 Weißwasser
am Boulevard (oberer Abschnitt)
☎ 03576 - 216 333
www.lausitzer-trauerhilfe.de

Ihre Ansprechpartnerin und Beratungsstelle für Rietschen, Boxberg, Reichwalde und Umgebung

Angelika Schröder
Kirchstr. 6 in Rietschen
Telefon-Nr. 035772 40999

Herausgeber/ Herstellung

Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen / Tel. 035772 421-11, Fax: 035772 421-27, E-Mail: post.rietschen@kin-sachsen.de, www.rietschen-online.de* / Redaktion für nichtamtlichen Teil/Satz/Druck: Annett Jähn / Für Anzeigen und Mitteilungen von Privatpersonen, Gewerbetreibenden, Vereinen und sonstigen Organisationen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.

Erscheinungshinweis: Das Amtsblatt der Gemeinde Rietschen, der "Rietschener Anzeiger", erscheint einmal im Monat, der Termin für die nächste Ausgabe ist der **02.12.2013**; Anzeigenschluss: **15.11.2013**; nachher eingehende Anzeigen können aus technischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden. * Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente.